



---

## **Ausschussdrucksache 20(13)133g**

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern  
und Jugendlichen**

**BT-Drs. 20/13183**

**Ingo Fock**

gegen-missbrauch e. V.



gegen-missbrauch e.V. \* Oberstr. 23 \* 37075 Göttingen

## **Verein für Partner, Betroffene und Gegner von sexuellem Kindesmissbrauch**

gegen-missbrauch e.V.  
Oberstr. 23  
37057 Göttingen  
Tel 0551 - 500 65 699  
Fax 0551 - 20 54 803

info@gegen-missbrauch.de  
www.gegen-missbrauch.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE56 2605 0001 0000 1264 33  
BIC: NOLADE 21 GOE

Göttingen, den 31.10.2024

### **Stellungnahme zur Anhörung am 04.11.2024 zum „Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“**

Sehr geehrte Frau Bahr,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des o.g. Gesetzes für den Verein „gegen-missbrauch e.V.“, der sich seit 2003 für die Belange Betroffener sexuellen Missbrauchs – unabhängig von Tatort oder Geschlecht – einsetzt und somit zu den ältesten Betroffenenvereinen in Deutschland zählt.

#### Vorbemerkung I:

In der politischen Diskussion zu diesem Entwurf wurden auch die finanziellen Auswirkungen kritisch betrachtet. Dabei werden jedoch die Folgen und Auswirkungen für die Betroffenen oft völlig außer Acht gelassen. Neben den psychischen und physischen Beeinträchtigungen, die die Betroffenen oft ein Leben lang begleiten, führen auch beeinträchtigte Bildungsbiografien häufig dazu, dass Betroffene nur eingeschränkt oder gar nicht in die Solidargemeinschaftssysteme – wie z.B. Renten- und Krankenversicherung – einzahlen können und stattdessen auf Leistungen der Solidargemeinschaft angewiesen sind (siehe Deutsche Traumafolgekostenstudie, Fegert et al. 2012).

Nur ein starkes Gesetz kann nicht nur den Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Gewalt – wie er neben Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention auch in Artikel 1 des Grundgesetzes verankert ist – umfassend erfüllen, sondern auch jene Menschen unterstützen, die durch das Versagen des staatlichen Schutzauftrags Schaden erlitten haben.



## Vorbemerkung II:

Generell ist zu bemerken, dass sich der vorliegende Entwurf zu sehr auf die analoge Welt konzentriert und dabei vergisst, dass Kinder und Jugendliche zunehmend auch in der digitalen Welt aktiv sind und dortigen Gefahren ausgesetzt werden, die in die analoge Welt übergreifen, wie zum Beispiel Grooming. Daher müssen die in diesem Gesetz festgelegten Normen auch für den digitalen Raum bedacht, einbezogen und entsprechend benannt und aufgeführt werden.



Zu den Einzelnormen

Zu §3:

Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich zu begrüßen und äußerst sinnvoll. Oftmals scheidet es jedoch an den erforderlichen Kenntnissen im Bereich der Intervention. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen verlaufen häufig in einem Prozess: Vertrauensaufbau → Vertrauensmissbrauch → Gewalt. Kenntnisse über Interventionen können hier einen wertvollen Schutz vor der endgültigen Gewaltausübung darstellen. Daher müssen diese Materialien auch Kompetenzen zur Intervention vermitteln, die selbstverständlich regelmäßig an die veränderten Lebenswelten angepasst werden sollten.

Zu §4:

Aufarbeitungsprozesse sind oft beschwerliche Schritte, die Betroffene gehen müssen. Grundvoraussetzung dafür ist meist ein stabiles Fundament, das nur durch umfassende Informationen und Unterstützung im Bereich der Hilfesysteme geschaffen werden kann. Zu einem Beratungssystem gehört daher auch der Zugang zu Informationen über Unterstützungsstrukturen (z. B. Fonds sexueller Missbrauch, SGB XIV) bei der Antragstellung sowie über mögliche Risiken und Fallstricke.

Zu §7:

Warum die Berichtspflicht nur alle fünf Jahre erfolgen soll, erschließt sich nicht, da dieses starre Konstrukt unserer schnelllebigen Zeit widerspricht. Insbesondere die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verändern sich schnell und umfassend, daher sollte pro Legislaturperiode mindestens zweimal Bericht erstattet werden.

Zu §20:

Insbesondere die Formulierung von Absatz 1:

*„Vertretung der Belange und Eintreten für die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben“*

lädt zu Fehlinterpretationen und unrealistischen Erwartungen ein, da der Betroffenenrat nicht die Belange einzelner Betroffener vertreten kann, sondern dies lediglich auf einer strukturellen Ebene möglich ist.



Zu §26:

Vertrauliche Anhörungen sind für Betroffene sehr oft ein adäquates Mittel um Ihre Lebensbiografien der Gesellschaft zu hinterlassen. Manche tun dies um ein Archiv für Ihre Geschichte zu haben, manche auch aus einem Präventivgedanken.

Letzteres, gerade wenn die stattliche Verjährungsfrist noch nicht eingetreten ist, birgt allerdings für Betroffene auch mögliche Gefahren, da hier Konstellationen möglich sind wo das Zeugnisverweigerungsrecht, welches im § 53 StPO verankert ist nicht greift. Daher muss hier bei §53 StPO um die Aufarbeitungskommission und deren Anhörungsbeauftragten erweitert werden.

Zu Abschnitt 3, Artikel 2, Änderungen am SGB VIII:

Die Definition dieser Norm durch einen unbestimmten Rechtsbegriff wie „**berechtigtes Interesse**“ ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. Es gibt auch Situationen, in denen Betroffene Akteneinsicht benötigen, beispielsweise wenn Geschwister von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder waren, sie selbst jedoch nicht unter die Norm fallen, etwa im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses.

Schlussbemerkung:

Wir begrüßen ausdrücklich diesen Entwurf, der Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch im analogen und digitalen Bereich zeigt, dass die Bundesregierung 12 Jahre nach dem „Runden Tisch sexueller Missbrauch“ das Thema auf die politische Agenda setzt und der Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung von Amt und Kommission nachkommt.

Deutlich muss jedoch hervorgehoben werden, dass es unabdingbar ist, dass der Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission stets eine direkte Anbindung an das Amt bzw. an dessen Inhaber oder Inhaberin haben und nicht „unterverlagert“ werden können.

Ob dieses Gesetz jedoch den zukünftigen Anforderungen, Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht wird, bleibt offen und erfordert gegebenenfalls Korrekturen im Sinne der Betroffenen.

Ingo Fock  
Vorsitzender „gegen-missbrauch e.V.“